

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.56 vom 18. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.56 du 18 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.56 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte unterliegen der Beschwerde. Davon ausgenommen sind verfahrensleitende Verfügungen (Art. 393 Abs. 1 lit. Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Verfahrensleitende Verfügungen sind allerdings immer dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken können. Dies ist gemäss konstanter Rechtsprechung bei einer den Wechsel der amtlichen Verteidigung verweigernden Verfügung der Fall (Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 13). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (Art. 20 Abs. 1 lit a StPO i.V.m.§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Aus der Begründung der Eingabe der beschwerdeführenden Person vom 17. Februar 2023 (Eingang bei Strafgericht am 20. Februar 2023) ergeht, dass sie Beschwerde gegen die instruktionsrichterliche Verfügung vom 7. Februar 2023 (Zustellung am 9. Februar 2023) erheben will. Damit ist die Beschwerde vom 17. Februar 2023 formrichtig und rechtzeitig versandt worden. Dies gilt auch für das gleichzeitig eingegangene, undatierte Schreiben, mit welchem wohl die Akteneinsicht moniert wird.

1.3 Aus der Begründung der Beschwerde hat zu ergehen, welche Anliegen die beschwerdeführende Person hat bzw. welche Inhalte des angefochtenen Entscheids sie geändert haben will. Dazu hat sie sich auch ■ zumindest in minimaler Form ■ mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen (Guidon, a.a.O., Art. 396 N 9b f.).

Die beschwerdeführende Person macht sinngemäss und soweit verständlich geltend, ein Wechsel der amtlichen Verteidigung sei nicht bewilligt worden, weil kein Verstoß gegen das Akteneinsichtsrecht der beschwerdeführenden Person, begangen durch die amtliche Verteidigung, ersichtlich sei. Dabei werde aber übersehen, dass die beschwerdeführende Person auch um einen Wechsel der amtlichen Verteidigung ersucht habe, weil sich diese ihr gegenüber «sexistisch und transphob» geäußert habe. Die amtliche Verteidigung habe «Verfehlungen und Entgleisungen (Beleidigungen)» ihr gegenüber begangen. Damit ist die Beschwerde genügend begründet, weshalb auf sie einzutreten ist.

E. 2

StPO vor, dass die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person überträgt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen

Gründen nicht mehr gewährleistet ist (BGer 1B_205/2020 vom 21. Juli 2020 E. 1.4; BGer 1B_10/2018 vom 5. März 2018 E. 2.1). Allein das Empfinden der beschuldigten Person oder ihre Wünsche reichen für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung allerdings nicht aus. Vielmehr müssen konkrete Hinweise bestehen, die in objektiv nachvollziehbarer Weise für eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses sprechen.

2.2 Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die im Lichte der genannten Rechtsprechung einen Wechsel der amtlichen Verteidigung erfordern würden. Die beschwerdeführende Person behauptet einzig, dass sich die amtliche Verteidigung ihr gegenüber transphob und sexistisch verhalten habe. Bereits in der Eingabe an die Vorinstanz betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung ist es bei einer vagen Behauptung eines solchen Verhaltens geblieben. Dort hat die beschwerdeführende Person dazu nämlich ausgeführt: «Dieser (der amtliche Verteidiger) hat ohnehin ein persönliches Problem mit der Schreibenden wie seine ekelregenden transphoben Bemerkungen zur Person der Schreibenden am Telefon in der Vergangenheit beweisen [] » (Eingabe vom 24. Januar 2023 S. 3). Die beschwerdeführende Person führt nicht aus, was für Bemerkungen konkret dermassen «ekelerregend» und «transphob» gewesen sein sollen. Damit hat die Vorinstanz zu Recht auch auf die Einholung einer Stellungnahme des amtlichen Verteidigers verzichtet, da dieser schliesslich nicht zu einer behaupteten Aussage Stellung nehmen kann, deren Inhalt ihm nicht bekannt gemacht worden ist. Folglich vermag die unspezifische Behauptung, die amtliche Verteidigung äussere sich transphob und sexistisch (womit wohl das Fehlen einer Vertrauensgrundlage geltend gemacht werden soll), keinen Grund für die Bewilligung eines Wechsels der Verteidigung zu begründen.

2.3 Dasselbe gilt für die Behauptung, der amtliche Verteidiger verweigere der beschwerdeführenden Person die Akteneinsicht. Der amtliche Verteidiger hat die Strafakten unter der Auflage, keine Akten an die beschwerdeführende Person oder Drittpersonen herauszugeben, erhalten (Instruktionsverfügung vom 16. September 2022). Dass der beschwerdeführenden Person seitens der Verteidigung eine Akteneinsicht in der Anwaltskanzlei verweigert worden sei, behauptet sie nicht. Damit ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Verletzung von Verteidigungspflichten vorliegen soll.

Der Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung wurde dem Gesagten nach zu Recht abgelehnt.

E. 3

Damit unterliegt die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren, weshalb sie dessen Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Anwaltskosten sind der beschwerdeführenden Person nicht entstanden, weshalb ihr diesbezügliches Gesuch um Tragung entsprechender Kosten durch den Staat obsolet ist. Für die Einzelheiten der Kostenregelung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.